

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

**Band:** - (1927)

**Heft:** 47

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizerische Kirchen-Zeitung

**Abonnementspreise:** Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70.  
halbjährlich Fr. 4.— Postabonnement 30 Cts. Zuschlag — Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu.

Redaktion:  
Dr. V. von Ernst, Professor der Theologie, Luzern.

Erscheint je Donnerstag

Verlag und Expedition:  
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

## Inhaltsverzeichnis.

Zur Revision der Kirchenartikel der aargauischen Staatsverfassung.  
— Aus der Praxis für die Praxis. — Auf den Schultern der Arbeiter . . . . — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Inländische Mission.

## Zur Revision der Kirchenartikel der aargauischen Staatsverfassung.\*)

Von Dr. Kurt Wyrsch, Wettingen.

Am Sonntag den 20. November hat der Kanton Aargau eine Revision der „Kirchenartikel“ angenommen, die sich auf die Neuregelung des VIII. Abschnittes der Staatsverfassung von 1885 (Kirchenwesen) bezieht.

Die erste Anregung zu dieser teilweisen Verfassungsänderung war 1919 von den drei Konfessionen ausgegangen, die seither mit gespanntem, gemeinsamem Interesse die Entwicklung eines neuen Staatskirchenrechtes verfolgten, welche nun am 20. November ihren vorläufigen Abschluss gefunden hat. Tatsächlich muss die Neu-Ordnung der staatskirchlichen Organisationen vollste Aufmerksamkeit beanspruchen und jenen grossen Teil des aargauischen Volkes, der dem Gang der Dinge gleichgültig zusah, wird die Erfahrung lehren, welche Tragweite dieser Abstimmung zukommt.

Bevor wir auf eine kirchenpolitische Würdigung dieses Ereignisses eingehen, wollen wir versuchen, den Aufriss des neuen Werkes zu zeichnen.

\* \* \*

Es muss wohl an dieser Stelle nicht näher angeführt werden, dass die Kirche dem Staat unersetzliche Dienste leistet, indem sie die feinsten Fasern seines Stammes tränkt und betreut: durch die Ableitung der staatlichen Gewalt von Gott und die damit verbundene Weihe der Souveränität, durch Verankerung des Pflichtbewusstseins in der Brust des Menschen, Forderung des Gehorsams als sittliche Pflicht (und was ist alle Staats-tätigkeit anders als verwandelter Gehorsam?), durch die Pflege der christlichen Staatstugenden, der Solidarität, Nächstenliebe, Sparsamkeit, Versöhnlichkeit, kurz, durch ihre Tätigkeit, mit der sie im Volke „stillwirkend, aber allgemein zu tausendmal tausend Taten sich opfernder Güte und Liebe“ anregt. Auch der Staat Aargau ist auf die Kirche angewiesen, die er nicht entbehren

kann, „ohne Schaden an seiner Kultur und an seiner Arbeitskraft zu erleiden“, wie Herr Ständerat Isler bei der Eintretensdebatte im Grossen Rat betonte, zumal der Kanton doch seine Gesetzgebung noch nach der christlichen Ethik richtet und die Kirche erkennt als einen „wichtigen Faktor in der Erziehung des Menschen zur Rechtschaffenheit und Sittlichkeit, die ja die Grundlage jeder staatlichen Ordnung bilden“ (Regierungsratsbotschaft vom 3. Okt. 1921 an den Grossen Rat).

Aus solchen staatlichen Erwägungen erklärt sich wohl dieses gewisse Wohlwollen des aargauischen Staates gegenüber den Konfessionen und die entschiedene Ablehnung einer vollständigen Trennung der beiden Ge-walten, die sich in den klassischen Worten Hrn. Ständerat Dr. G. Kellers bei der zweiten Grossratsberatung kundgab.

Damit ist die Charakterisierung der neuen Verfassung bereits vorweggenommen: grundsätzliche Beibehaltung der Verbindung von Staat und Kirche, bei grösserer Selbständigkeit der Konfessionen und Zurücktreten des Staates in kirchlichen Angelegenheiten.

Wer die besondere aargauische Entwicklung und das aargauische Staatskirchenrecht nicht berücksichtigt bei Beurteilung der neuen Staatsverfassung, würde ihr nicht gerecht werden können. Wir müssen hier betonen, dass die Änderung der Kirchenartikel nicht eine Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche im strengen Sinne bedeutet, sondern einen einseitigen (wenn auch wohlwollenden) Gesetzgebungsakt des Staates, durch den er das Mittelgebiet zwischen Staat und Kirche — die „gemischten Angelegenheiten“ — durch einseitiges Diktat regelt. Der einzige richtige Weg zur Sicherung der unbestrittenen Rechte der Kirche und des Staates an den res mixtae, wäre eine vertragliche Vereinbarung zwischen Staat und Kirche im Sinne eines Konkordates gewesen. So aber ist nur einseitiges Staatskirchenrecht geschaffen worden. Vorausgegangene Kämpfe vergangener Jahrzehnte, numerisches Uebergewicht evangelisch-reformierter Konfession und Anschauungen, die gegenwärtigen politischen Machtverhältnisse usw. lassen nicht an eine konkordatmässige Lösung denken. Dies muss erwogen werden, wenn man die vielfach dem Kirchenrecht widersprechende aargauische Kirchenorganisation betrachtet.

\*) Vergl. Kirchenzeitung 1922 (Nr. 21 und 23) — 1927 (Nr. 10 und 14).

\* \* \*

Nach dem schweizerischen Staatskirchenrecht ist es Sache der kantonalen Gesetzgebung, gewissen Religionsgesellschaften die Landeskirchenqualität zu verleihen oder zu entziehen. Aargau gehört zu den Kantonen (St. Gallen, Graubünden, Thurgau), die zur Behandlung der gemischten Angelegenheiten einen besondern Behördenorganismus, die Landes-Kirche, geschaffen haben. Nach Art. 67 der Staatsverfassung hat sich nun auch die römisch-katholische Konfession des Aargau „als Landeskirche öffentlich-rechtlich zu organisieren“. Es wird dadurch ein Rechtsgebilde konstituiert werden, das nicht eigentlich kirchenrechtlicher Natur ist, da das kanonische Recht grundsätzlich keine nach Staatsgrenzen geschiedene Gliederung der Weltkirche kennt; für die Kirche gibt es kein In- und Ausland. Aargau erhält damit zwei auseinanderzuhaltende Kirchenbegriffe: die „Weltkirche“, als den von Christus gestifteten Religionsverband zur Gottesverehrung mit seiner Hierarchie — und die „Landeskirche“, den vom Staate verfassten Konfessionsorganismus des katholischen Aargauer Volkes, zur Besorgung gemischter Angelegenheiten. Vom staatsrechtlichen Standfeld aus ist die Landeskirche eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit allen daraus fliessenden Privilegien: öffentliche Behördenqualität ihrer Organe, Oeffentlichkeit ihres Vermögens, Verwaltungzwang zur Durchführung ihrer Aufgaben (Expropriationsrecht), Steuerrecht, Präsumption der Kirchenzugehörigkeit usw. Als juristischer Person fehlen ihr auch die privatrechtlichen Fähigkeiten nicht. Recht auf Ehre, Namen, Vermögen, Parteifähigkeit, Handlungsfähigkeit usw. Sie fasst ihre Kirchgemeinden und freien Genossenschaften zu einer übergeordneten Rechtseinheit zusammen.

Oberstes Organ der Landeskirche ist die Synode, die aus Geistlichen und Laien zusammengesetzt ist, gewählt in den Kirchgemeinden und Genossenschaften. Ihre Stellung und Befugnisse haben wir früher (1927, Nr. 14) an dieser Stelle behandelt. Sie ernennt eine vollziehende Behörde, den Synodalrat. Die neue Verfassung verzichtet — im Gegensatz zur alten — auf eine einschränkende Aufzählung der Befugnisse der Synode: sie erhält das Recht, ihre Organisation selbst aufzustellen und ihren Wirkungskreis zu umschreiben. Die Organisation muss dem Grossen Rate zur Genehmigung vorgelegt werden, die zu erteilen ist, wenn darin nicht Bundes- oder Kantonsrecht verletzt wird.

### **Die Kirchgemeinden.**

Die Konfessionsangehörigen eines bestimmten begrenzten lokalen Kreises werden zur Kirchgemeinde zusammengefasst. Die Kirchgemeinden sind Gebietskörperschaften und Personenverbände des öffentlichen Rechts, die ebenso wie die über ihnen stehende Landeskirche öffentlich-rechtlicher Privilegien und der privatrechtlichen Fähigkeiten teilhaftig sind. Die aarg. Kirchgemeinde hat sich 1868 aus der politischen Gemeinde herausgebildet. Vorher bestand der Name, aber nicht die Rechtseinheit. Bei Schaffung katholischer Kirchgemeinden kopierte der Staat das protestantische Muster. Zwingli verlegte zunächst theoretisch alle Kirchgewalt in die „Kilchhöre“, und in einem Aufruf „zur

Revision der Kirchenartikel“ bezeichnete der evangelisch-reformierte Kirchenrat von seinem Standfeld aus richtig die Kirchgemeinde als „das Herz der reformierten Kirche“. Anders die eher monarchisch eingestellte katholische Auffassung der Hierarchie, die nach CJC. c. 108 f. nicht aus Volkswillen, sondern aus dem Willen des göttlichen Stifters regiert. Eine demokratische Kirchgemeinde mit Wahl des Geistlichen und Verwaltung des Kirchenvermögens durch das Volk ist eine dem Kirchenrecht völlig unbekannte, widersprechende Einrichtung. Sie ist daher nicht kirchliches Rechtssubjekt, soweit wie die Landeskirche, sondern nur ein Produkt des Staatskirchenrechts und der Geschichte.

Eine eingehendere Regelung, d. h. Festlegung der bisherigen Gerichtspraxis trifft die Verfassung in bezug auf die Errichtung von Kirchgemeinden. Die Errichtung von Kirchgemeinden erfolgt nach Anhörung der landeskirchlichen Behörden (Synodalrat) durch Dekret des Grossen Rates, wenn ein Bedürfnis nachgewiesen ist und keine finanziellen Bedenken entgegenstehen. Unter denselben Voraussetzungen können durch Grossrats-Dekret Kirchgemeinden zusammengelegt, geteilt oder sonst in ihrem Bestande verändert werden. Ueber die aus Veränderungen im Bestand einer Kirchgemeinde entstehenden finanziellen Fragen entscheidet, soweit der Grosser Rat die Verhältnisse nicht endgültig regelt, das Obergericht als einzige Instanz im Verwaltungsstreitverfahren, unter Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse nach Billigkeit (Art. 60). Durch die neue Verfassung erhalten die aarg. Kirchgemeinden namentlich deshalb eine grössere Bedeutung, weil ihnen die Vermögensverwaltung übertragen wird.

### **Die Kirchenzugehörigkeit.**

Als eine Folge der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der Konfession ergibt sich, dass die Zugehörigkeit zur Kirche schon mit der Geburt erworben wird, und nicht erst zufolge einer Beitrittserklärung: es gibt eine Präsumption der Kirchenzugehörigkeit zugunsten der Kirche. Ein jeder Konfessionsangehörige ist ohne weiteres, ipso jure, automatisch, faktisch und rechtlich Mitglied der Kirchgemeinde und Landeskirche, sobald sein Bekenerwille irgendwie feststeht (aus Abstammung, Taufschein, Angabe des Bekenntnisses bei der Schriften-deposition). Das Mitglied ist daher nicht frei, aus der Kirchgemeinde auszutreten, es sei denn unter Austrittserklärung aus der Konfession überhaupt (im Aargau: schriftliche Mitteilung an die Kirchenpflege). Das Mitglieds- und Mitspracherecht in kirchlichen Angelegenheiten erfährt in der neuen Verfassung nach der sachlichen Seite keine Änderung, wohl aber in persönlicher Hinsicht. Art. 68 bis stellt es den Landeskirchen anheim, das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten und die Wahlfähigkeit in die staatskirchlichen Behörden auch den Frauen zu erteilen, sowie den Ausländern, die sich wenigstens fünf Jahre im Kanton aufgehalten haben. Wie schon aus den klaren Voten der katholisch-konservativen Sprecher im Grossen Rat hervorging, wird die römisch-katholische Landeskirche von der Möglichkeit der Einführung des Frauenstimmrechtes keinen Gebrauch machen, wohl aber eher die protestantische, in deren

Presse und Versammlungen schon oft der Ruf nach dem Mitspracherecht der sich um Kirchensachen mehr interessierenden Frauen erschollen ist. Von grösserer praktischer Bedeutung ist für die katholische Konfession die Berücksichtigung der Ausländer, da sie eben keine kantonal begrenzte „Landeskirche“ darstellt, zu der sich der Eingewanderte bekennen müsste. Nach der Volkszählung von 1920 zählte der Aargau 4133 katholische Ausländer (gegenüber von nur 1730 reformierten).

### **Das Kirchensteuerrecht.**

Der Art. 70 der neuen Staatsverfassung regelt in begrüssenswerter Weise die Kirchensteuerpflicht, das Steuerrecht der Kirchgemeinden und der Landeskirche. Das Steuerrecht spielt für die katholische Konfession eine bedeutende Rolle, da sie durch staatliche Eingriffe offener oder heimlicher Art grosse Vermögenskomplexe eingebüsst hat (an den landeskirchlichen Fonds, an den Pfrundgütern u. s. w.) und deshalb nun auf die Opferwilligkeit ihrer Angehörigen angewiesen ist.

Steuerpflchtig sind nach Massgabe der staatlichen Steuergesetzgebung und Veranlagung die Kirchenangehörigen und diejenigen Personen, welche die Dienste der Kirche sonst dauernd in Anspruch nehmen. Es wird dabei die bisherige Praxis verfassungsrechtlich festgelegt, dass bei konfessionell gemischten Familien die betreffenden beanspruchten Kirchgemeinden die Steuer verhältnismässig teilen.

Das Kirchgemeinde-Steuerrecht bleibt wie bis anhin.

Eine dringend gewordene Neuerung besteht in der Einführung der landeskirchlichen Steuer, die bisher immer mehr vermisst wurde. Durch Rückgang der Fondserträge und zugleich Vermehrung der allgemeinkirchlichen Bedürfnisse kam die Landeskirche in Not, der sie nur durch Schaffung einer „Kirchlichen Zentralkasse“ begegnen konnte (1919). Diese etwas unsicher gewordene Einrichtung wird nun in der Verfassung festgelegt. Den Synoden steht das Recht zu, von ihren Kirchgemeinden und den sich zur Landeskirche bekennenden freien Genossenschaften gleichmässige Beiträge für die allgemeinen Bedürfnisse der Landeskirche zu beziehen. Diese Beiträge dürfen den Betrag eines Zwanzigstels einer ganzen einfachen Kirchgemeindesteuer im Jahr nicht übersteigen. Nach einem beispielweisen Voranschlag des röm.-kath. Synodalrates an die Finanzdirektion sollen die Beiträge verwendet werden zur Unterstützung von Diasporagemeinden und steuerbelastete Kirchgemeinden, zu Zwecken des Bistums (falls in Zukunft die Landeskirche anstelle des Staates die jährlichen Defizite des Bistumsfonds decken müsste), zur Aufbesserung der Pensionen der Pfarr-Resignaten (die gegenwärtig mit Einberechnung der Zuschüsse verschiedener Fonds etwa Fr. 1500.— betragen . . . eine Folge der geringen Dotierung des Unterstützungsstocks vom Jahre 1812 und der Aufhebung des mit dem Fond früher kombinierten Chorherrenstiftes Zurzach). Die bisherige Zentralkasse brachte jährlich ungefähr Fr. 18,000, gegenüber Fr. 33,340.— die die reformierten Kirchgemeinden z. B. 1926 zur Zentralkasse beitragen.

(Schluss folgt.)

### **Aus der Praxis, für die Praxis.**

In Nr. 42 der „Kirchenzeitung“ stellt P. Cher. folgende Behauptung auf: „Wenn der Priester die letzte Oration vor der Wandlung: Quam oblationem . . . corpus et sanguis fiat . . . andächtig betet, braucht er vor dem Qui pridie . . . nicht noch einmal die Intention zu machen, dass er konsekrieren wolle.“ P. Cher. denkt jedenfalls an skrupulöse Priester, die mit dem Konsekrieren kaum an ein Ende kommen. Seine Worte könnten aber auch dahin missverstanden werden, als ob durch andächtiges Beten einer Oration die Gültigkeit der Konsekration bedingt wäre. Das wäre ein verhängnisvoller Irrtum, der erst recht Skrupulanten züchten würde.

Wir können am Altar die Andacht nicht immer erzwingen. Unfreiwillige Zerstreuungen, Geräusch in der Kirche, Zuschlagen der Türen, Misstöne auf der Orgeltribüne u. s. w. können unsere Sammlung stören selbst gegen unseren Willen. Sogar der hl. Kirchenlehrer Thomas von Aquin macht in seiner Sakramentenlehre S. th. III. qu. 64 a. 8 darauf aufmerksam, dass der Priester bei den hl. Funktionen gar leicht die attentio verliere.

Bei Noldin-Schmitt III. n. 112 lesen wir folgendes: Quilibet sacerdos celebraturus imprimis habet intentionem celebrandi, quae natura sua est intentio consecrandi, prout Christus instituit et ecclesia intendit. Das bedeutet ungefähr: „Jeder Priester, der im Begriffe steht, das hl. Opfer darzubringen, hat in erster Linie die Intention, zu zelebrieren. Diese Intention, zu zelebrieren, ist ihrem Wesen nach die Intention, zu konsekrieren, wie Christus es angeordnet und die Kirche beabsichtigt.“ Mit kurzen Worten: Der Priester hat, wenn er die Paramente anlegt, die zur hl. Messe, also auch zur Konsekration, notwendige Intention. Er will doch mit dem Kelch in der Hand nicht absolvieren, nicht segnen u. s. w., sondern das hl. Messopfer darbringen.

Wir sind der Ansicht, obige Ausführung P. Noldins könnte viel zur Beruhigung nervöser Priester beitragen und ihnen nahelegen, mit innerer Freudigkeit und Sammlung zu zelebrieren und ohne sich während der hl. Handlung mit der Intention herumzuquälen. Sehr erwünscht wäre es aber auch, wenn Priester-Beichtväter die angezogenen Worte P. Noldins sich merkten, damit sie nicht etwa ihren Pönitenten durch gut gemeinte, aber verfehlte Weisungen die Zelebrierung statt leichter noch schwieriger machen.

Schw.

### **„Mein Freund“**

Ich meine damit den Schülerkalender, den der katholische Lehrerverein der Schweiz im Verlage der Otto Walter A. G. in Olten herausgibt. Wir stellen diese Tatsache darum an den Anfang unseres Artikelchens, weil in geistlichen Kreisen vielfach die Meinung herrscht, „Mein Freund“ sei ein Verlagsunternehmen. Nein, „Mein Freund“ ist in erster Linie eine Herzensangelegenheit unseres katholischen Lehrervereins, der unserer katholischen Jugend an Stelle des „neutralen“ Pestalozzi-Kalenders einen katholischen Kalender in die Hand geben möchte.

Das neue, sehr hübsche Büchlein wurde vom Verlag vielfach auch an katholische Geistliche versandt. Nicht in dem Sinne, dass der katholische Geistliche selber es

brauche. Aber in dem Sinne, dass er es wenigstens anschauet, es vielleicht behalte und zahle und dann einem braven katholischen Schüler verschenke. Auch in dem Sinne, dass er bei Gelegenheit, vielleicht einmal im Religionsunterricht, ein warmes Wort für den Kalender einlege. War es unbescheiden von uns, wenn wir auf diese Unterstützung hofften?

„Mein Freund“ ist nun in verschiedenen katholischen Pfarrhäusern nicht gut aufgenommen worden. Wir begreifen vieles. Wir wissen, dass der katholische Geistliche so oft angebettelt wird, dass er für alle möglichen und unmöglichen Anliegen ein warmes Herz und eine offene Hand haben sollte. Wir begreifen darum recht wohl, dass auch dem Geduldigsten unter dem Klerus dann und wann der Geduldspfaden reisst. Wir begreifen es darum auch, dass mancher von unsren geistlichen Freunden den Schulerkalender refüsierte. Aber weh getan hat es uns, als wir zum „Refusé“ noch folgende — offene — Postkarte erhielten: „... ich kann neben der Pastoration nicht noch den Kolporteur für sämtliche katholischen Firmen der Schweiz machen. Ich denke, wir sind gottlob so weit, dass katholische Firmen auch ohne materielle Priesterhilfe sich einen Platz an der Sonne erringen oder behaupten können. ... Wir Priester sind doch nicht das Mädchen für alles. . .“

-r.

## Auf den Schultern der Arbeiter . . .

Von Dr. Sch.

(Schluss.)

Auch der schweizerische christliche Gewerkschaftskongress in Winterthur stand auf einer beachtenswerten Höhe. Sein Programm spricht sich in der folgenden Entschließung aus:

In Erwägung:

1. dass die soziale Frage in erster Linie eine Frage der Sittlichkeit und Erziehung ist und die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt dauernd nur begründet wird, wenn die Lehren des Christentums Ideale und Gefühle des Volkes beherrschen;

2. dass die Gesellschaft erst dann die moralische Energie gewinnt, die Gefahren des Reichtums und der Armut zu überwinden, unsittlichen Luxus und entsittlichen Elend zu beseitigen, wenn die Liebe zu Gott, die Unterordnung unter den Willen des Schöpfers und die Liebe zum Nächsten, welche vom Menschen Entzagung auf ausschliessenden und ausbeutenden Genuss und edle Hingabe für das Wohl des Standes und der Volksgesamtheit verlangt, zur vollen Geltung und Auswirkung kommt;

3. dass die Gesellschaft die feste Grundlage ihrer Existenz und die Kraft zu lebensfähiger Entwicklung nur durch gemeinschaftliches Handeln, durch gegenseitige Zuneigung und Opfer findet,

bekundet der christliche Gewerkschaftskongress erneut den unbeugsamen Willen, im wirtschaftlichen Leben die Lehren des Christentums unentwegt zu verteidigen und die Grundsätze der Gerechtigkeit und christlichen Nächstenliebe mannhaft zu vertreten.

Die christlichen Gewerkschaften, welche ihre Aktion auf den Boden dieser grundsätzlichen Erklärung stellen, bilden für die christliche Arbeiterschaft die durch die Zeitverhältnisse gebotene wirksame und zweckmässige wirtschaftliche Interessenvertretung.

Mit Rücksicht auf die dem Arbeiterstande aus der neuesten technischen und organisatorischen Entwicklung des Wirtschaftslebens, insbesondere aus der Rationalisie-

rung und wirtschaftlichen Konzentration erwachsenden Gefahren stellt der Kongress für die christliche Gewerkschaftsbewegung folgende besondere Programmpunkte auf:

1. Vermehrte Pflege einer vom christlichen Arbeits- und Berufsgedanken getragenen Arbeiterstandeskultur und Förderung des beruflichen Bildungswesens.

2. Vermehrten Schutz der Familiengemeinschaft durch kräftige Abwehr der ihr durch die modernen Industrie- und Betriebsverhältnisse erwachsenden sittlichen und sozialen Gefahren.

3. Positive gesetzgeberische Massnahmen zum Schutz der Koalitionsfreiheit und des Arbeitsrechtes.

4. Wahrung der Arbeiterinteressen durch die wirksame Förderung der gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Selbsthilfebestrebungen und den Ausbau des gesetzlichen Arbeiterschutzes.

5. Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit durch Schaffung einer Arbeitsgemeinschaft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Begründung eines den veränderten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen angepassten Mitbestimmungsrechtes der Arbeitnehmerschaft in Wirtschaftsfragen im allgemeinen und Betriebs- und Verwaltungsfragen im besonderen.

Dieses Programm der christlichen Gewerkschaften ist von so hohen und idealen Gesichtspunkten inspiriert, dass es die warmen Sympathien und die kräftige Unterstützung aller einsichtigen Volkskreise verdient. Dem tiefer Blickenden drängt sich auch ohne weiteres die Wahrnehmung auf, dass in diesen Gewerkschaften ein unvergleichliches Instrument des modernen Laienapostolates liegt, wie umgekehrt die sogen. freien Gewerkschaften ein furchtbare Seminarium für Indifferentismus, Glaubensabfall und Umsturz bilden.

Würde man doch in der Schweiz noch viel eifriger dem holländischen Beispiele nachstreben und in ähnlicher Weise wie es in Holland geschieht, dem gewaltigen Kampf der Arbeiterschaft um ihr materielles und seelisches Wohl nicht so kalt gegenüberstehen, sondern vielmehr nach Kräften mithelfen, dass die christlich und vaterländisch eingestellten Arbeiterorganisationen innerlich wie äußerlich erstarken und für ihre wichtigen Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben möglichst gut gewappnet seien. Nostra res agitur! Ungeheure Entscheidungen stehen auf dem Spiele. Es darf nicht geschehen, was sich kürzlich in einem Pfarrhaus der Ostschweiz abspielte. Als man wegen eines vordem unter seelsorglicher Betreuung blühenden, heute aber in Lethargie versunkenen kathol. Arbeitervereins in einer mächtig aufstrebenden Industriegegend beim Seelsorger vorsprechen wollte, hiess es, der Pfarrer sei nicht daheim, er habe aber die Weisung zurückgelassen, der Arbeiterverein gehe ihn nichts an!! Muss man sich da noch wundern, dass es manchenorts steht wie es oben steht? Nur möge man dann nicht mehr jammern und lamentieren über den Einfluss und das siegreiche Vordringen der umstürzlerischen Mächte.

Es mag den verehrlichen Lesern erwünscht sein, die Verbände zu kennen, die dem christlich-nationalen Gewerkschaftsbund angehören. Der Seelsorger hat es dann in manchen Fällen leichter, den ihm Anvertrauten Ratsschläge und Normen zu erteilen.

Es sind folgende dreizehn Einzelverbände: 1. Christlicher Verband der Arbeiter und Arbeiterinnen der schweizerischen Textil- und Bekleidungsindustrie. Geschäftsstelle: St. Gallen. 2. Christlicher Metallarbeiterverband der

Schweiz. Geschäftsstelle: Winterthur. 3. Christlicher Holzarbeiterverband der Schweiz. Geschäftsstelle: Zürich. 4. Zentralverband christlicher Bauarbeiter der Schweiz. Geschäftsstelle: St. Gallen. 5. Christlichsozialer Malerverband der Schweiz. Geschäftsstelle: St. Gallen. 6. Christlicher Verband der Transport-, Hilfs-, Lebens- und Genussmittelarbeiter der Schweiz. Geschäftsstelle: St. Gallen. 7. Schweizerische Buchdruckergewerkschaft. Geschäftsstelle: Luzern. 8. Christlicher Verband der Buchbinder, Papier- und Kartonnage-Arbeiter. Geschäftsstelle: Einsiedeln. 9. Gewerkschaft des christlichen Verkehrspersonals. Geschäftsstelle: Zürich. 10. Christlichnationaler Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter und -angestellten. Geschäftsstelle: Luzern. 11. Verband Schweiz. Metzgerburschenvereine. Geschäftsstelle: Bern. 12. Schweiz. Bäcker- und Konditorengehilfen-Verband. Geschäftsstelle: Winterthur. 13. Corporations et Syndicats chrétiens, Genève.

An Unterstützungen haben diese Verbände vom Jahre 1914 bis 1926 folgende Summen ausbezahlt: Arbeitslosenunterstützung Fr. 1,350,988.60; Kranken- und Sterbeunterstützung Fr. 43,255.50; Streikunterstützung Fr. 219,510.12; Rechtsschutz und sonst. Unterstützungen Fr. 56,892.94.

Es wurde somit in diesem Zeitraum total an Unterstützungen ausbezahlt die stattliche Summe von Fr. 1,670,647.16, davon für Arbeitslosen-, Reise- und Umzugsunterstützung der Betrag von Fr. 1,350,988.60. Es wird also nicht behauptet werden können, die christlichen Gewerkschaften leisten nichts.

Die Mitgliederbewegung vom Jahre 1921—1926 ergibt folgendes Bild:

Jahr	Total Mitglieder	Männliche	Weibliche
1920	16,677	9866	6811
1921	14,827	9008	5819
1922	12,475	8093	4382
1923	11,030	7575	3455
1924	10,211	7448	2763
1925	9,755	7428	2329
1926	14,037	9911	4126

Zu diesen Zahlen könnte man noch in weiterem Sinne die Effektivbestände der katholischen Arbeiterinnenvereine und Dienstbotenvereine mit gut 20,000 Mitgliedern zählen, so dass die Gesamtzahl eine respektable Höhe erreicht.

Immerhin zeigen diese Zahlen, wenn man sie mit den sozialistischen Beständen oder gar mit den Unorganisierten zusammenhält, welch letztere in die Hunderttausende gehen, dass noch ein riesiges Feld zu bebauen ist und dem apostolischen Eifer aller interessierten Kreise weitester Spielraum offen steht. Möge es den vereinten Anstrengungen von Klerus und Laien immer mehr gelingen, „auf den Schultern der Arbeiter Christus auf den Thron zu tragen und zum König der Gesellschaft zu machen“.

## Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

### Vakante Pfründen.

Infolge Resignation oder Tod sind nachgenannte Pfründen wieder zu besetzen. Bewerber wollen sich bis zum 30. November nächsthin bei der bischöflichen Kanzlei anmelden.

Pfarreien: Paradies und Herdern (Kt. Thurgau), Tägerig (Kt. Aargau); Kaplaneien: Entlebuch und Hochdorf (Kt. Luzern), Zurzach (Kt. Aargau) und Frühmesserei Berikon (Kt. Aargau); Kanonikat in Beromünster (Kt. Luzern).

Solothurn, den 20. November 1927.

### Die bischöfliche Kanzlei.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:

*La Chancellerie Episcopale a reçu :*

#### 1. Für Bistumsbedürfnisse: Pour les besoins du Diocèse:

Courtetelle 30, Subingen 15, Fulenbach 12, Luthern 30.50, Entlebuch 68, Undervelier 10.10, Reiden 55, Schongau 10, Dittingen 8, Mettau 37, Ballwil 27, Eschenbach 70, St. Urban 27, Mervelier 42, Altnau 15, St. Niklausen 57, Zuchwil 40, Laupersdorf 21.65, Kestenholz 35, Welschenrohr 50, Matzendorf 56, Obergösgen 16, Bärschwil 25.70, Buchrain 16, Ruswil 212, Eich 24, Werthenstein 24, Pruntrut 295, Sissach 22, Zug 500, Oberwil (Zug) 9, Baar 202, Hägglingen 51.50, Hermetschwil 38, Gebenstorf 50, Wallbach 20, Ehrendingen 50.50, Kaiseraugst 25, Steckborn 31, Steinebrunn 25, Uesslingen 25, Oberdorf 100, Wolfwil 30, Erschwil 14, Seewen 18.45, Kleinlützel 27, Oberkirch (Soloth.) 40, Münster (Luz.) 64, Sörenberg 18, Sauly 14, Les Cheneyez 36.30, Bourrignon 30, Kirchdorf 90, Auw 50, Rorhof 85, Bellikon 18, Kleinwangen 24, Lengnau 80, Möhlin 21, Gündelhart 11, Grindel 8, Vitznau 35, Urdigenwil 27, Eschenbach (Kloster) 5.10, Altishofen 120, Bremgarten 100, Berikon 40.50, Fislisbach 32, Sarmenstorf 86, Wettingen 160, Waltenschwil 20, Eggewil 20, St. Pelagiberg 26, Werthbühl 32, Neuendorf 50, Klingenzell 5, Arbon 90, Tobel 68, Liestal 50, Biberist 50, Kriegstetten 105, Selzach 41, Holderbank 12, Münster (St. Steph.) 76, Noirmont 147, Bettwil 12, Ittenthal 7.25, Meltingen 15, Buttisholz 40, Wolhusen 112, Nenzlingen 9, Vermes 7, Neuheim 15, Baden 115, Spreitenbach 25, Greppen 8, Luzern (Senti) 20, Bünzen 40, Tägerig 39, Zeiningen 30, Mümliswil 44, Knutwil 30, Grandfontaine 10, Lunkhofen 75, Bischofszell 100, Walterswil 14, Baldingen 15, Laufenburg 30, Wohlenschwil 40, Aeschi 17, Gunzen 30.50, Witterswil 14.50, Soule 10, Risch 33.65, Oberwil (Aarg.) 28, Weinfelden 60, Burgdorf 140, Bure 16, Zurzach 50, Schneisingen 37, Heiligkreuz (Thg.) 15.85, Horn (Thg.) 21.50, Dornach 47, Menzberg 11.

#### 2. Für das Charitasopfer: Pour les œuvres de Charité:

Dornach 30, Döttingen 87, Mühlau 20, Göslikon 12.50, Subingen 15, Büren (Soloth.) 20, Egolzwil-Wauwil 23, Entlebuch 52, Aarau 115, Ermatingen 14, Bärschwil 20, Undervelier 13, Reiden 57, Schönenwerd 20, Riehen 28.60, Buchrain 16, Cheneyez 25, Wolfwil 22, Miécourt 9, Baldingen 15, Münster (St. Steph.) 66, Hergiswil 26, Meltingen 14, Baden 105, Oeschgen 18, Bischofszell 20, Laufenburg 30, Güttingen 8, Meggen 55, Matzendorf 12.50, Witterswil 20, Baar 174, Oberwil (Aarg.) 27, Bure 16, Heiligkreuz (Thg.) 12.25.

#### 3. Für das hl. Land: Pour les Lieux Saints:

Büren (Soloth.) 20, Undervelier 7.80, Buchrain 20, Meltingen 10, Bischofszell 30, Witterswil 6.

#### 4. Für den Peterspfennig: Pour le Denier de S. Pierre:

Döttingen 72, Pfyn 30, Baldingen 10, Büren (Soloth.) 20, Subingen 27.80, Eschenbach (Kloster) 6.40, Münchenstein 22.65, Egolzwil-Wauwil 35, Entlebuch 65, Undervelier 9, Liesberg 47.50, Zug 316.75, Buchrain 21, Oberkirch 35, Moutier 20, Fislisbach 31, Meltingen 15, Oeschgen 12, Bischofszell 30, Uesslingen 30, Witterswil 12, Oberwil (Aarg.) 15, Bure 16.

#### 5. Für die Sklavenmission: Pour la mission antiesclavagiste:

Undervelier 8.60, Buchrain 16, Biberist 30, Hergiswil 32, Meltingen 10, Bischofszell 20, Witterswil 8.20.

#### 6. Für das Seminar: Pour le Séminaire:

Pfyn 35, Büren (Soloth.) 25, Egolzwil-Wauwil 22, Liestal 26, Ermatingen 20, Tänikon 80, Undervelier 11.20, Buchrain 16, Oberkirch 40, Kaiserstuhl 24, Meltingen 15, Bischofszell 100, Laufenburg 30, Aeschi 10, Witterswil 10.80, Vitznau 20, Muri 155, Bure 16.

#### 7. Für die Wetterbeschädigten:

Dulliken 30, Welschenrohr 40, Dornach 100, Reinach 67, Heiligkreuz (Thg.) 40, Flumenthal 23, Oberdorf (Soloth.) 130, Stüsslingen 57, Allschwil 241, Leutmerken 90, Altnau 41, Pfyn 45, Bischofszell 320, Arbon 215, Stein a. Rh. 110, Mümliswil 120, Meltingen 22, Abtwil 90, Aadorf 218, Neuendorf 90, Liestorf 70, Mühlau 15, Dussnang 131, Subingen 15, Büren (Soloth.) 20, Eschenbach (Kloster) 11.85, Sulgen 80, Erlinsbach 275, Münchenstein 58, Winznau 43, Burgdorf 120, Liestal 128.10, Basel, St. Anton II. 666.65, Ermatingen 30, Sitterdorf 50, Hagenwil 130, Eschenz 115, Tänikon 215, Trimbach 90, Basel, St. Maria 2030, Basel, St. Klara 813, Arlesheim 80,

Kaiserstuhl 50, Bärschwil 18, Langenthal 12, Spreitenbach 83, Welfenberg 40.50, St. Pelagiberg 82, Steckborn 75, Rammen 234, Fulenbach 45, Luterbach 64, Basel, Heiliggeist 210, Wängi 215, Riehen 108, Grellingen 130, Courrendlin 94, Berg 132, Sommeri 110, Wolfwil 45, Kleinlützel 30, Oberkirch, (Soloth.) 50, Himmelried 10, Niedergösgen 140, Kriegstetten 110, Schönenwerd 103, Schönenbuch 20, Güttingen 67.

#### 8. Für das Fastenopfer: Pour l'offrande de Carême:

Laufenburg 30

#### 9. Pour l'Institut St. Charles, Porrentruy:

Coeuve 40, La Motte 8, Mervelier 70, Moutier 120, Bourrignon 50, Grandfontaine 10, Cornol 134, Undervelier 154.25, Soule 10, Vermes 14, Bure 110, Les Pommerats 31, Miécourt 10.

Gilt als Quittung.

Pour acquit.

Postcheck Va 15. Compte de chèques Va 15.

Solothurn, den } 17. Nov. 1927.  
Soleure, le }

**Die bischöfliche Kanzlei.  
La Chancellerie épiscopale.**

### Inländische Mission.

#### a. Ordentliche Beiträge.

	Uebertrag Fr. 99,285.20
Kt. Aargau: Ungenannt aus dem Aargau 50;	
Künten, Hauskollekte (dabei 2 Gaben à 200, 1 à 50, und 2 à 20) 800; Bremgarten, Kollekte 500; Oberwil 78; Laufenburg, Nachtrag 30; Abtwil, Hauskollekte 300;	" 1,758.—
Kt. Appenzell I-Rh. Schwende, Hauskollekte	" 370.—
Kt. Baselland: Pfeffingen	" 25.—
Kt. Bern: Soubey 15; Bern 1200; Bure 25; Courfaivre, Gabe von Herrn Josef Monnerat 25; St. Immer 85;	" 1,350.—
Kt. Glarus: Schwanden, Hauskollekte und Opfer 252; Glarus, Hauskollekte und Kirchenopfer 1250;	" 1,502.—
Kt. Graubünden: Davos	" 160.—
Kt. Luzern: Luzern a) Gabe von Ungenannt 20; b) Legat der Frau Katharina Meier-Meier (samt Zins) 512; c) Geistl. Blumenspende 5; Root, Legat von Frl. Elisabeth Petermann sel. 100; Schwarzenberg 100; Ruswil, Kollekte durch die Marienkinder 1870; Menzberg 60; Büron 195; Neudorf, Hauskollekte a) Von 96 Familien und Einzelpersonen (dabei 2 zu 30, 1 zu 25 und 6 zu 10) 449; b) Von 13 Knechten und Mägden (2 à 5) 30, c) vom III. Orden in Gormund 20,	

d) Zins von Stiftung Maria Jos. Dormann 80;	Fr. 3,871.—
Udligenwil 430;	" 500.—
Kt. Nidwalden: Wolfenschiessen, Hauskoll.	" 40.—
Kt. Schwyz: Sieben, Stiftungen (Wwe, Diet-helm-Schüler 5, a. Postverw. Kessler 10, Frl. Susanna Gröbli 5) 20; Nuolen, Nachtrag 20;	" 456.—
Kt. Solothurn: Holderbank, Hauskollekte II. Rate 100; Kriegstetten 220; Meltingen 34; Duliken 70; Aeschi 10; Walterswil 22	" 187.—
Kt. St. Gallen: Berg, Legat von Herrn August Studerus sel. Landquart II. Rate 100; Wildhaus 37; Oberriet, Ungeanntseinwolend 50;	" 1,750.—
Kt. Thurgau: St. Pelagiberg, Nachtrag 5; Frauenfeld, a) Hauskollekte 1400, b) Legat von Alois Haag 100, c) Extragebe 20; Homburg, Hauskollekte 163; Basadingen 60;	" 758.—
Kt. Uri: Silenen 278; Attinghausen, Hauskollekte 430	
Kt. Wallis: Mase 20; Chalais 24; St. Maurice de Lacques 26; Montana 28.25; Chamoson 45.50; Liddes 8.50; Monthey 335; Vouvry 79.20; Stalden 60; Betteln 19; Aynet 28; Bellwald 20.50; Niederwald 12; Randa 16; Eisten 15; Gampel 53; Gondo 15.70; Vollèges 13.80; Vernamiège 4; Grimsuati 20; Saillon 16; St. Niklaus 33; Inden 4.40; Raron 42; Blatten 13.70; Vissoye 32.50; Revereulaz 19.40; Nendaz 45; Zeneggen 4.50; Lax 15; Mörel 95; Saas-Almagel 7.50; Turtmann 25; Biel 10; Ried Mörel 16; St. Martin 12; Unterbäch 20; Binn 21; Ems 20; Erschmatt 7.30; Evionnaz 54; Evolène 20; Savièse 61.80	1,438.55
Kt. Zug: Zug, Gabe von Msgr. Keiser 20; Unterägeri, Hauskollekte 1300	" 1,320.—
Kt. Zürich: Hombrechtikon II. Rate 110; Töss 160; Hausen a. Alb. Opfer und Sammlung 120	" 390.—
Total Fr. 115,160.75	

#### b. Ausserordentliche Beiträge.

Uebertrag Fr. 140,240.55
Kt. Zug: Legat von Herrn Johann Kaiser sel. im Hof, Zug
" 5,000.—
Total Fr. 145,240.55

#### c. Jahrzeitstiftungen.

Jahrzeitstiftung für Herrn Fidel Oberholzer sel. in Uznach mit jährlich einer hl. Messe in Hauenstein a. Alb.
Fr. 150.—

Zug, den 19. Nov. 1927.

Der Kassier (Postcheck VII 295): Alb. Hausheer.

**Theaterkostüme FRANZ JÄGER, St. Gallen**  
Anerkannt — Gut — Billig Verleih-Institut I. Ranges Telephon 936

**Messwein**

Fuchs - Weiss & Co., Zug  
beeidigt.



Der geringe Zoll geht zu Kosten des Empfängers.

Karl Köhler Schw. M., Lauscha (Deutschland)

**Messkännchen**  
in grosser Auswahl  
**RÄBER & Cie. LUZERN**

**Haushälterin**

schon viele Jahre in geistlichem Hause tätig, sucht infolge Ablebens ihres geistl. Herrn wieder ähnliche Stelle.

Offerten erbeten unter B. St. 178 an die Expedition.

**Krippen-Figuren**  
Verlangen Sie Preisliste!

**Räber & Cie., Luzern**

**Talar-Stoffe**

**Messwein**

sowie in- und ausländische Tisch- u. Flaschenweine empfohlen in anerkannt guter Qual.

**Gebrüder Nauer**

Weinhandlung

**Bremgarten**

aus Kammgarn, Cheviot u. Schafwolle liefert **Gebr. Mehler, St. Josephswerei Tirschenreuth** (Deutschland) Muster stehen gerne zu Diensten. Lieferanten vieler Schweizer Klöster.

# Weihnachten nah!

Du suchst  
ein hinvolles Geschenk?

Sprich durch ein Buch!

## Das Leben der hl. Theresia vom Kinde Jesu

Nach den Dokumenten des Carmels in Lüneburg bearbeitet von Generalvikar Msgr. Labeille. Preisgekrönt von der französisch. Akademie. Deutsch von Prof. Dr. A. Weiß. 80. 512 Seiten mit Kunstdruck. Kart. Rmk. 4.50.

Ein großzügiges Quellenwerk, das alle erreichbaren Familienakten, die Aussagen der selbigen und Ordensschwestern der Heiligen und mehrere Priester, die Alten der kanonischen Prozeß und vor allem die Selbstbiographie dieser Heiligen, die „Geschichte einer Seele“ erdhörigend berührt hat und wohl auf Reichhaltigkeit des Stoffes als an tiefer Einführung in die Seele der hl. Theresia kaum übertroffen werden wird.

## Theresien-Gebetbuch

Erwagungen und Gebete zu Ehren der hl. Theresia vom Kinde Jesu von P. Alberich Gerard O.Cist. mit den authentischen Bildern der Heiligen. Gebetbuchformat. 250 Seiten. In Ganzleinen. Rotschnitt Rmk. 2.50. Man verlange ausführliche Prospekt über unsere reichhaltige Theresien-Literatur, Kunstdrucke, Bildchen, Statuen und Medaillen.

## Die hl. Maria Magdal. Postel

1756–1846. Stifterin der Genossenschaft der Schw. der christl. Schulen von der Barmherzigkeit. Von Msgr. Grenke, Bischof von Le Mans. Preisgekrönt von der franz. Akademie 80. 267 S. In Ganzl. Rmk. 4.—

## Lebendiges Christentum im Spiegel Hollands

Von M. Mielert. 80. 222 Seiten. Kart. Rmk. 2.—, Halbl. Rmk. 3.—. Bayerische Volkszeitung, Nürnberg: Man hört vom holländischen Katholizismus viel reden; aber alles, was man darüber gehört hat, ist nur ein schwacher Abstrakt der Wirklichkeit. Wie herlich in Holland die katholische Kirche blüht, welch reiches Leben in ihr flutet, das geht dem Augenblickenden aus bei der Lektüre des oben angezeigten Büchleins, eines Büchleins, das verdienen würde jedem Katholiken in die Hand zu kommen. Wenn man darin sieht von den Arbeiten und Opfern der holländischen Katholiken für ihren heiligen Glauben... dann glaubt man sich in die Zeit des Christentums zurückverlegt mit ihrem Glauben, ihrem Lieben ihrem Opfern und Erboden, dann steigt einem ein heiliger Neid auf und ein wehmütiges Bedauern, daß nicht auch in unserem deutschen Vaterland solch inniges, tiefes Glaubensleben und streben herrscht...

Durch alle Buch handlungen

Verlag der Schulbrüder / Kirnach-Villingen, Baden

# Glocken-Giesserei Franz Schilling, Söhne, APOLDA

lieferte 1926/27 für kath. Kirchen in der Schweiz folgende Geläute

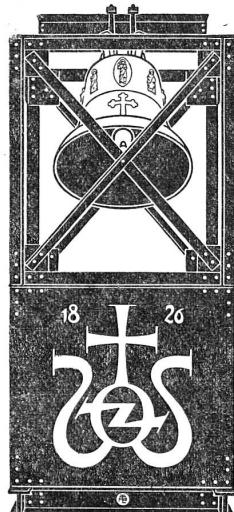
### a) Bronze geläute:

- Leuk-Stadt (Wallis)
- Grengiols (Wallis)
- Luterbach (Solothurn)
- Bülach (Zürich)
- Männedorf (Zürich)
- Wolhusen (Luzern)

### b) Klang stahl geläute:

- Flumenthal (Solothurn)
- Haudères (Wallis)
- ausserdem mehrere Einzelglocken.
- In Auftrag für die Schweiz sind weitere Geläute, wovon 3 grosse Bronzegeläute im Gewicht von zusammen ca. 30,000 Kilo.

Verlangen Sie unverbindlich Kataloge, sowie Beratung durch unsern Vertreter Hrn. Ingenieur Arnet, Grosswangen.



## Günstige Gelegenheit!

**Kelch**, silber ziseliert, Schale vergoldet, mit Patene, in sehr gutem Zustande Fr. 219.—

**Ciborium**, Kupfer, versilbert, Schale Silber, innen vergoldet, 12 cm. Durchmesser, neu Fr. 145.—

**Ciborium**, Kupfer, ganz vergoldet, Schale Silber, 9 cm. Durchmesser, neu Fr. 95.—

**A. Buntschu & Cie.**  
Goldschmiedewerkstätte,  
Freiburg Schweiz.

## Erstklassige Kapitalsanlage

Bedeutend. katholisches Verlagsunternehmen (seit 1890) in Südbayern mit wertvollem Besitz und neuzeitlichen Einrichtungen, u. a. auch Verlag von 6. Tageszeitungen, sucht zur Ablösung der Bankschuld

**120 bis 150000 Fr.**  
die wertbeständig auf erste Hypothek gesichert werden. Rückzahlungen nach Vereinbarung. Auskunft evtl. durch eine angesehene Schweizer Seite. Angebote durch die Anzeigenverwaltung des Blattes unter Chiffre C. L. 176.

**Messweine**  
sowie  
**Tisch- und Spezialitäten**  
in Tirolerweinen empfehlen

**P. & J. GÄCHTER**  
Weinhandlung z. Felsenburg  
**Altstätten, Rheintal**  
Beeidigte Messweinlieferanten.  
Telefon Nr. 62. Telegramm-Adresse Felsenburg



**Ewiglichtöl**  
bester Qualität

**Ewiglichtgläser**

**Ewiglichtdöchte**  
(pat. Guillon) liefert

**Ant. Achermann**  
Kirchenartikel u. Devotionalien  
**Luzern.**

Schreibpapier in jeder Qualität bei  
**Räber & Cie.**

## Kurer, Schaedler & Cie.

in WIL (Kanton St. Gallen)

Kunstgewerbliche Anstalt.  
Paramente, Vereinsfahnen,  
kirchl. Gefäße und Geräte,  
Kirchentepiche, Statuen,  
Kreuzwege, Gemälde,  
**REPARATUREN**

Offerten und Ansichts-Sendungen auf Wunsch zu Diensten.



**BURCH**  
GOLDSCHMIED LUZERN  
ALPENSTRASSE MUSEUMPLATZ  
„ECKE GROSSER HEILAND“  
ARBEITEN NACH ORIGINALENT-  
WÜRFEN. — FACHKUNDIGE  
RENOVATIONEN. — MÄSSIGE PREISE.

Wachsbleiche und Wachskerzenfabrik

## M. Herzog in Sursee

offeriert als Spezialität:

**Kirchenkerzen** weiss u. gelb gar. rein Wachs  
" " " lith. 550/0 Wachs

Ferner: **Osterkerzen, Kommunikantenkerzen, Christbaumk., Stearink., nicht tropfendes Anzündwachs, Weihrauch Ia, Rauchfasskohlen etc.**

Ferner: **Elekt. „Pyrigon“-Apparat** zum Anzünden der Rauchfasskohlen, Temperieren von Wasser und Wein; Voltspannung angeben und Länge des Kabels.



## Marmon und Blank

Kirchliche Kunst-Werkstätten

Wil (Kt. St. Gallen)

empfehlen sich zur Ausführung kunstgewerblicher Arbeiten. — Altäre, Kanzeln, Statuen Kreuzweg-Stationen, Chor- und Beichtstühle, Kommunionbänke, Altarkreuze, Prinzipalkreuze Betstühle etc. — Religiösen Gral schmuck, Renovation und Restaurierung von Altären, Sicherer Eisentabernakel. — Einbau diebesicherer Eisentabernakel. — Uebernahme ganzer Kirchen-Innenausstattungen u. Renovationen. Höchste Auszeichnung. — Beste Referenzen! Ausführung der Arbeiten in unserer eigenen Werkstätten.

## ADOLF BICK

Altbekannte Werkstätte für

## Kirchliche Goldschmiedekunst

Gegr. 1840 WIL ST. GALLEN

empfiehlt sich für

**Neuerstellung, Reparatur, Feuervergoldung etc.**

Zeugnisse erster kirchlicher Kunstautoritäten.

**Gebetbücher** sind zu beziehen durch  
Räber & Cie., Luzern



## Fraefel & Co.

St. Gallen

Gegründet 1883



**Paramente und Fahnen**

**Spitzen — Teppiche — Statuen u. s. w.**

**Kirchl. Gefäße und Geräte**

**Kunstgerechte Reparaturen**

## Geschenkwerke für Weihnachten

Die Schweizergarde in Rom und die Schweizer in päpstlichen Diensten. Von Dr. R. Durrer. Band I. Broschiert Fr. 22.—, geb. Fr. 27.—. Prospekt gratis. Vaterland: So ist der vorliegende erste Band der Gardeschichte durch Inhalt und Form eine höchst wertvolle Gabe der innerschweizerischen Geschichtsforschung, ein Werk von grundlegender Bedeutung und bleibendem Wert geworden.

Der Helden Tod der Schweizergarde in Rom im Jahre 1527

Von Dr. Hans Abt. Fr. 1.50.

Eine anziehende für die weiteste Kreise berechnete Darstellung des Sacco di Roma. Dem Inhalt entspricht die äussere geschmackvolle Ausstattung.

Fineli von Schauensee. Zwei Erzählungen von Charlotte Tiocca. Geb. 4.60.

Zwei Künstlererzählungen voll Schönheit und Tragik.

Ein Jahr im Heiligen Land. Von Dr. Leo Haefeli. Geb. Fr. 12.50.

Syrien und sein Libanon. Von Dr. Leo Haefeli. Geb. Fr. 14.—.

Haefelis Reisewerke haben im In- und Ausland allgemeine Anerkennung gefunden. Das „Hochland“ schreibt: Dem Führer können sich mit reichem Gewinn alle ruhig anvertrauen, die frommer Sinn und zumal gelehrt Forschung in seinem Heilige Land und nach Syrien treibt mit seinem Libanon.

Vierzig Jahre Missionär in Arkansas. Von Prälat Weibel. Geb. Fr. 6.—.

Zur Selbstbiographie eines Menschen greift man oft mit Widerstreben, besonders wenn die grosse Presse und die „Illustrierten“ sich mit ihm nicht beschäftigt haben. Wer die Schranke, die zu Prälat Weibel führt, überwunden hat, findet reichen Lohn: Zuerst die Entdeckung, dass wir beim Lesen des Buches mit P. Pius Suter O. M. C. immer wieder sagen: „Nur noch ein paar Seiten“, und zuletzt das Bewusstsein, dass diese Persönlichkeit mit ihrer zähen Ausdauer und Willenskraft und mit ihrem goldenen Humor uns eigentlich in mancher Beziehung als Vorbild dienen könnte.

Leben-Jesu-Werk. Von Prälat A. Meyenberg. Bisher zwei Bände zu Fr. 23.—.

Ein monumentales Werk, das seine Bedeutung immer behalten wird.

Weihnachtshomiletik. Von Prälat A. Meyenberg. Geb. Fr. 25.—.

Urchristentum und Katholizismus. Drei Vorträge von Albert Ehrhard. Geb. Fr. 5.50.

Das Buch behandelt die Frage: Ist der Katholizismus wirklich die Frucht des Urchristentums oder ist er das Ergebnis späterer Zeiten. Nach eindringlichem Urteil heute die beste Behandlung des Problems.

Franz von Sales, Weg zu Gott. Gesammelte Texte über das religiöse Leben mit einer Einleitung von Otto Karrer. Geb. Fr. 3.—.

Verlag Räber & Cie., Luzern